

INHALT

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2004/2005	39
Förderrichtlinie für die politische Bildung	41
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	46
Richtlinien für Außerunterrichtliche Lernhilfen (AUL) im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen	47
HVV-Großkundenabonnement (GKA)	51
Meldung der Dienstversäumnisse von Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärtlern, Studienreferendarinnen und Studienreferendaren	52

Die Rechtsabteilung informiert:

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2004/2005

Vom 18. Juni 2004

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 67, 68), und § 1 Nummer 19 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580) wird verordnet:

Teil A Allgemein bildende Schulen

Erster Abschnitt Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)

§ 1 Schließung von Schulen

- (1) Die Schule Quellental – Schule für Verhaltensgestörte – Quellental 25, wird geschlossen.
- (2) Die Gesamtschule Bruno-Tesch-Gesamtschule, Billrothstraße 33, wird geschlossen.

§ 2 Zusammenlegung von Schulen

- (1) Die Grundschule Am Barls, Glücksstädter Weg 75, und die Grundschule Bornheide, Bornheide 2, werden unter vorläufiger Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grundschule Am Barls.
- (2) Die Haupt- und Realschule Meiendorf, Depenhorn 1, und die Grundschule Islandstraße, Islandstraße 25, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grund-, Haupt- und Realschule Meiendorf mit der Zweigstelle Islandstraße.

§ 3 Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

- (1) In der Grundschule Laeiszstraße, Laeiszstraße 12, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (2) In der Grund-, Haupt- und Realschule Sengelmannstraße, Sengelmannstraße 50, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (3) In dem Gymnasium Langenhorn, Foorthkamp 36, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums nicht eingerichtet.
- (4) In der Grund-, Haupt- und Realschule Heinrich-Helbing-Straße werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (5) In der Grund-, Haupt- und Realschule Berne, Liebaustraße 32, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(6) In der Grund-, Haupt- und Realschule An den Teichwiesen, Saseler Weg 11 und 30, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Integrierten Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(7) In der Grund-, Haupt- und Realschule Mendelstraße, Mendelstraße 6, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(8) In der Grund-, Haupt- und Realschule Buddestraße, Buddestraße 25, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

Zweiter Abschnitt
Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 4
Einrichtung und Nichteinrichtung
von Eingangsklassen

(1) In der Grundschule Beltgens Garten, Beltgens Garten 25, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(2) In der Grund-, Haupt- und Realschule Altonaer Straße, Altonaer Straße 38, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(3) In der Grund-, Haupt- und Realschule Telemannstraße, Telemannstraße 10, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(4) In der Grund-, Haupt- und Realschule Röthmoorweg, Röthmoorweg 9, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(5) In der Grundschule Langenfort, Langenfort 68, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(6) In der Grund-, Haupt- und Realschule Hinschenfelde, Walddörfer Straße 243/245, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

2.7.2004
MBISchul 2004 Seite 39

(7) In der Grund-, Haupt- und Realschule Sonnenweg, Sonnenweg 90, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(8) In der Grund-, Haupt- und Realschule Charlottenburger Straße, Charlottenburger Straße 84, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Realschule nicht eingerichtet.

Teil B
Berufliche Schulen
Einzigter Abschnitt
Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 5
Zusammenlegung von Schulen

(1) Die Staatliche Gewerbeschule Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung (G 06), Richardstraße 1, und die Anna-Siemens-Schule, Staatliche Gewerbeschule Textil und Bekleidung (G 04), Zeughausmarkt 32, werden unter vorläufiger Weiternutzung der bisher genutzten Schulgebäude zusammengelegt zur Staatlichen Gewerbeschule Holztechnik, Farbtechnik, Raumgestaltung, Textil und Bekleidung, Richardstraße 1, Zeughausmarkt 32 und Stephanstraße 15.

(2) Die Staatliche Gewerbeschule Stahl- und Metallbau (G 14), Alfredstraße 3, und die Staatliche Gewerbeschule Maschinenbau (G 1), Angerstraße 7, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Staatlichen Gewerbeschule Stahl- und Maschinenbau, Alfredstraße 3 und Angerstraße 7.

§ 6
Einrichtung und Nichteinrichtung
von Eingangsklassen

An der Berufsschule der Beruflichen Schule Niendorf, Niendorfer Marktplatz 5-7, werden Klassen der Berufsschule nicht eingerichtet.

Hamburg, den 18. Juni 2004.
Die Behörde für Bildung und Sport

V31/183-02.06/19

* * *

Förderrichtlinie für die politische Bildung

- 1. Zuwendungszweck**
- 1.1 Politische Bildung ist eine wichtige Voraussetzung für unsere demokratische Gesellschaftsordnung. Die Förderung der politischen Bildung zielt darauf, dass
 - die Hamburger Bürgerinnen und Bürger politische Zusammenhänge beurteilen,
 - eigene Interessen im Rahmen der pluralistischen Demokratie artikulieren,
 - politische und gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen,
 - Rücksicht auf die Interessen anderer nehmen und somit Diskriminierungen verhindern und dass das friedliche Zusammenleben gefördert wird.
- 1.2 Gefördert werden Veranstaltungen und Projekte sowohl zu aktuellen Fragestellungen als auch zu grundlegenden Themen des politischen Lebens, die die Teilnehmenden befähigen, die unter 1.1 genannten Ziele zu realisieren.
- 1.3 Neben den unter 1.2 beschriebenen werden auch Veranstaltungen und Projekte gefördert, die auf der Grundlage eines integrierten Konzepts zum Erwerb sozialer, interkultureller und beruflicher Handlungskompetenz, zur Steigerung der Mobilität und zur europäischen Integration beitragen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen und Projekte sind die Bildungsbereiche politische Bildung, kulturelle Bildung und berufliche Bildung miteinander zu verbinden. Nach dieser Richtlinie gefördert werden lediglich die Anteile der politischen Bildung in diesen integrierten Veranstaltungen und Projekten.
- 1.4 Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Zuwendungen zur Förderung solcher Veranstaltungen und Projekte an Einrichtungen der politischen Bildung.
- 1.5 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 2. Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsberechtigt sind Einrichtungen der politischen Bildung in Hamburg, die die Voraussetzung für eine sachgemäße politische Bildungsarbeit bieten, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.
- Gefördert werden können anerkannte (Ziffer 2.1) sowie nicht anerkannte Einrichtungen (Ziffer 2.2) der politischen Bildung.
- 2.1 Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung
 - Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung sind die im Jahr 2002 vom Amt für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Behörde für Bildung und Sport anerkannten Einrichtungen sowie die von der Landeszentrale für politische Bildung ständig geförderte Einrichtung.
 - 2.1.1 Auf Antrag können Einrichtungen der politischen Bildung anerkannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 2.1.1.1 Die Einrichtungen müssen juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein. Juristische Personen des Privatrechts müssen als gemeinnützig anerkannt sein. Einrichtungen, deren Tätigkeitsfeld nicht nur die politische Bildungsarbeit ist, müssen diesen Bereich als unselbstständige Anstalten oder als Sondervermögen mit eigener Rechnung betreiben. Dieser Bereich muss eine Satzung haben, die die Einhaltung der Voraussetzungen sicherstellt.
 - 2.1.1.2 Die Arbeit der Einrichtungen muss der freiheitlich-demokratischen Grundordnung dienen und deren fundamentale Prinzipien müssen offensiv vertreten werden. Die Einrichtungen müssen in ihrer Arbeit ein eigenes politisch-gesellschaftliches Engagement mit der Achtung anderer demokratischer Positionen verbinden und in ihrem Angebot die in der politischen Bildung festgelegten Grundsätze des „Beutelsbacher Konsenses“ beachten.
 - 2.1.1.3 Die Einrichtungen müssen nachweisen, dass sie in der Regel mindestens zwei Jahre lang Veranstaltungen der politischen Bildung durchgeführt haben, deren Inhalt und Umfang nach dieser Richtlinie förderungsfähig wäre.
 - 2.1.1.4 Die Einrichtungen müssen zur Kooperation mit anderen Einrichtungen im Sinne eines Netzwerks der politischen Bildung bereit sein.
 - 2.1.2 Einrichtungen müssen darüber hinaus die Anerkennung als Geprüfte Weiterbildungseinrichtung des Vereins Weiterbildung Hamburg e.V. vorlegen und die Bereitschaft zur Evaluation ihrer Bildungsmaßnahmen erklären. Die Einrichtungen werden durch schriftlichen Bescheid der Behörde für Bildung und Sport anerkannt. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen oder Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrags geführt hätten.

- 2.2 Nicht anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung
- Einrichtungen, die nicht entsprechend Ziffer 2.1 anerkannt sind, aber die unter Ziffern 2.1.1.1, 2.1.1.2 und 2.1.1.4 genannten Voraussetzungen erfüllen, können gefördert werden.
- 3. Zuwendungsvoraussetzungen**
- Gefördert werden nur solche Vorhaben, die noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt nicht für die Fortsetzung oder Wiederholung jährlich wiederkehrender Vorhaben, die im Vorjahr gefördert worden sind und für die eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist.
- 4. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung**
- 4.1 Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als Zuschuss zur Festbetragsfinanzierung bewilligt. Mit dem Zuschuss beteiligt sich die Behörde für Bildung und Sport an den zuwendungsfähigen Ausgaben, die im Übrigen aus Drittmitteln, Teilnahmebeiträgen usw. finanziert werden.
- 4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
- Zuwendungsfähig sind: Ausgaben im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen (dazu gehören die inhaltliche Erarbeitung, Leitung und Nachbereitung sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung der Veranstaltungen) sowie Werbung für diese, Vergütung und Fahrtkosten des Lehrpersonals, Ausgaben für Lehr- und Lernmittel, Raum- und Nebenkosten sowie Ausgaben für Fortbildung der Beschäftigten und ggf. für Unterkunft und Vollverpflegung.
- Nicht zuwendungsfähig sind Kosten wie Bankspesen, Sollzinsen, Kreditzinsen, sonstige Finanzierungskosten, Abschreibungen für Gebäude sowie für den Kauf von abschreibungsfähigen Ausrüstungsgegenständen und Gebäuden.
- 4.3 Gefördert werden eintägige und mehrtägige Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Kinderbetreuung, Veranstaltungen mit besonderem sozialpädagogischem und/oder fremdsprachlichem Aufwand, Veranstaltungen für Behinderte und Projekte wie die Herstellung z. B. von Filmen, Internetprojekte, politische Theateraufführungen und szenische Rundgänge.
- 4.4 Anerkannte Einrichtungen können Zuschüsse zu Veranstaltungen und Projekten für das nächste Kalenderjahr und für innovative oder besonders aktuelle oder den Europäischen Gedanken fördernde Veranstaltungen und Projekte des laufenden Jahres beantragen.
- 4.5 Einrichtungen, die nicht entsprechend Ziffer 2.1 anerkannt sind, können unter den Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 Zuschüsse für innovative oder besonders aktuelle oder den Europäischen Gedanken fördernde Veranstaltungen und Projekte des laufenden Jahres beantragen.
- 4.6 Die Höhe der Zuschüsse zu Veranstaltungen wird regelmäßig durch die Festlegung eines

Veranstaltungsprogramms (ggf. Jahresprogramms) und pauschale Fördersätze berechnet. Diese Pauschalen werden von der Behörde für Bildung und Sport auf Vorschlag des Beirats festgesetzt (siehe Anlage). Im Ausnahmefall erforderliche höhere Fördersätze sind zu begründen. Die Höhe der Zuschüsse zu Projekten wird durch einen Finanzierungsplan festgelegt, wenn die Pauschalen nicht anwendbar sind.

Der Zuschuss nach Ziffer 4.6 wird teilnehmer- und zeitabhängig gewährt.

Anerkannte Einrichtungen können zusätzlich zum Zuschuss nach Ziffer 4.6

entweder

4.7 einen Zuschuss zur Einwerbung von Drittmitteln beantragen, wenn und soweit er für die sachliche und personelle Ausstattung erforderlich ist. Die Höhe der Förderung zur Einwerbung von Drittmitteln richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltungen und Projekten, für die Drittmittel eingeworben werden sollen. Der für diesen Zweck gewährte Zuwendungsanteil wird belasten, wenn die Einrichtung für das Förderjahr mindestens in dem gewährten Umfang Drittmittel einwirbt und zur Durchführung von Veranstaltungen und Projekten einsetzt. Wird dieser Umfang nicht erreicht, muss die Einrichtung nachweisen, dass sie die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat. Ist dieser Nachweis nicht möglich, ist dieser Zuwendungsanteil entsprechend zurückzuzahlen;

oder

4.8 einen Zuschuss bis zur Höhe der Förderung nach Ziffer 4.6 zur Finanzierung der Personal- und Sachausstattung der Einrichtung beantragen, soweit diese Ausgaben nicht durch die Förderung von Veranstaltungen und Projekten nach Ziffer 4.6 gedeckt werden können.

Werden die für Veranstaltungen nach Ziffer 4.6 bewilligten Mittel nicht ausgeschöpft, wird dies bei der nächstjährigen Bewilligung berücksichtigt.

Die Förderung nach Ziffer 4.6 und 4.8 darf nur bis zur Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 4.2 in Anspruch genommen werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Von den für Zuschüsse zur Förderung der politischen Bildung verfügbaren Haushaltsmitteln sind für die anerkannten Einrichtungen 90 v. H. vorgesehen.

5.2 5 v. H. der für Zuschüsse zur Förderung der politischen Bildung verfügbaren Haushaltsmittel entfallen auf die Förderung innovativer und besonders aktueller Veranstaltungen bzw. Projekte anerkannter und nicht anerkannter Einrichtungen. Weitere 5 v.H. entfallen auf Veranstaltungen, die speziell die Förderung des Europäischen Gedankens zum Ziel haben. Wenn absehbar wird, dass hierfür nicht genügend Anträge gestellt werden, können die Mittel für andere förderfähige Veranstaltungen bewilligt werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Der Antrag einer anerkannten Einrichtung auf Gewährung von Zuschüssen für das folgende Kalenderjahr ist auf den von der Behörde vorgeesehenen Vordrucken unter Vorlage eines von ihrem Vorstand beschlossenen Wirtschafts- oder Finanzplans bis zum 15. November einzureichen. Mit dem Antrag muss das Jahresprogramm zur Förderung von Veranstaltungen bzw. bei Projekten ein Finanzierungsplan eingereicht werden. Soweit ein Zuschuss gemäß Ziffer 4.7 oder 4.8 beantragt wird, müssen Angaben zur Höhe der zusätzlich benötigten Mittel und aussagekräftige Unterlagen zur beabsichtigten Verwendung eingereicht werden.

6.1.2 Anträge auf Zuschüsse für innovative und besonders aktuelle Veranstaltungen und Projekte anerkannter Einrichtungen und nicht anerkannter Einrichtungen sind spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung mit Angaben über Zeit, Ort, Thema und Arbeitsprogramm zu stellen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Übersteigt das Gesamtvolumen der Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel, legt die Behörde den jeweiligen Förderumfang nach den Kriterien Vielfalt des Angebots der politischen Bildung, Akzeptanz und Erfolg der Veranstaltungsprogramme und Projekte der Antragsteller in den Vorjahren sowie Aktualität der Themenstellungen und Zielgruppen der geplanten Veranstaltungen fest.

6.2.2 Die Zuschüsse werden mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.3 Mittelanforderung und Auszahlungsverfahren

Die benötigten Mittel werden auf Anforderung ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Mittelanforderung muss eine Aufstellung der von dem Auszahlungsbetrag zu finanzierenden Veranstaltungen oder Projekte oder zusätzlichen Ausgaben gemäß Ziffer 4.7 oder 4.8 enthalten.

6.4 Mitteilungspflichten

6.4.1 Sobald eine Einrichtung absieht, dass sie die Förderung nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen wird, ist das der Behörde umgehend mitzuteilen.

6.4.2 Alle Änderungen der förderungsrelevanten Voraussetzungen, besonders zum Inhalt, Termin, Ort oder Ausfall von Veranstaltungen, müssen der Behörde unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

6.5.1 Der Verwendungsnachweis für die Mittel, die insgesamt im Förderjahr zugewendet wurden, ist bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Behörde für Bildung und Sport zu erbringen.

6.5.2 Der Verwendungsnachweis für die Mittel, die für einzelne Veranstaltungen oder Projekte bewilligt worden sind, ist spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung gegenüber der Behörde für Bildung und Sport zu erbringen.

6.5.3 Für alle Veranstaltungen mit einem mindestens sechs Zeitstunden umfassenden Arbeitsprogramm sind der Behörde mit dem Verwendungsnachweis für statistische Zwecke anonymisierte Individualdaten der Teilnehmenden zu übermitteln.

6.5.4 Für die Evaluation der Veranstaltungen sind der Behörde darüber hinaus mit dem Verwendungsnachweis Sachberichte über ihren Verlauf und Erfolg sowie ein Nachweis der Teilnehmendenzahlen vorzulegen.

7. Teilnahmebeiträge

Für Veranstaltungen mit Unterkunft und / oder Verpflegung sind Teilnahmebeiträge in angemessener Höhe zu erheben. Die Teilnahmebeiträge werden nicht auf die Zuwendung angerechnet, es sei denn, die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben lägen unter dem bewilligten Zuschuss.

8. Förderbericht

Die Behörde für Bildung und Sport berichtet dem Beirat und der Deputation jährlich auf der Basis der Verwendungsnachweise über die den Zuwendungsnehmern jeweils im Vorjahr gewährten Zuwendungen, die Zahl und Art der geförderten Veranstaltungen sowie die Zahl der erbrachten Teilnehmendenstunden.

9. Beirat

Bei der Behörde für Bildung und Sport wird ein Beirat für politische Bildung gebildet. Seine Amtszeit entspricht der Dauer der Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft.

9.1 Der Beirat besteht aus neunzehn Mitgliedern, und zwar aus

- neun Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft,
- vier Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Bildungseinrichtungen
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Handwerkskammer/Handelskammer und der Arbeitgeberverbände
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften.

- 9.2 An den Sitzungen des Beirats nehmen als Vertreter der Behörde für Bildung und Sport ohne Stimmrecht die Leitung des Amtes für Bildung sowie die der Landeszentrale für Politische Bildung teil.
- 9.3 **Vorsitz**
Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.4 **Berufung**
- 9.4.1 Die Bürgerschaft entsendet aus ihrer Mitte die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode nach den dortigen Regeln der Geschäftsordnung.
- 9.4.2 Alle anderen Vertreterinnen und Vertreter werden nach Vorschlag der entsendenden Einrichtungen durch die Deputation der Behörde für Bildung und Sport für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.
- 9.4.3 Im Falle eines Ausscheidens aus dem Beirat erfolgt eine entsprechende Nachbesetzung.
- 9.5 **Aufgaben**
Der Beirat hat folgende Aufgaben:
- Überwachung der Überparteilichkeit und Ausgewogenheit der Arbeit der Landeszentrale
 - fachliche Beratung bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
 - Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushalts

- Empfehlungen zu den Grundsätzen und Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen an Bildungseinrichtungen sowie zu den Förderhöchstätzen
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Kriterien für die Anerkennung von Angeboten der politischen Bildung und zu deren Evaluation
- Empfehlungen zur Anerkennung und Förderung des Bildungsurlaubs
- Entgegennahme des Jahresberichts der Landeszentrale für Politische Bildung.

9.6 **Arbeitsweise**

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Deputation und nimmt Stellung zu allen Deputationsvorlagen, die das Aufgabenfeld der politischen Bildung, mit Ausnahme schulischer Angelegenheiten, betreffen. Auf § 9 Absatz 1 des Verwaltungsbehördengesetzes wird hingewiesen. Geschäftsstelle des Beirats ist die Landeszentrale für Politische Bildung. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Entschädigung für ihre Tätigkeit.

10. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2004 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Förderrichtlinie für die politische Weiterbildung vom 24. Februar 1999 sowie die besonderen Bewilligungsbedingungen (BBLZ) der LZ vom 15.12.1975; die Richtlinien betr. Sondermittel, Drucksache 14/2926; die Verfahrensvorschriften vom 29.11.1990, dazu die Anlage für die Bemessung von Honoraren und die Grundsätze der LZ für die Förderung von Bildungsgesellschaften vom 11.10.1994) außer Kraft. Diese Richtlinie gilt längstens bis zum 31.12.2006.

Fördersätze für Veranstaltungen und Projekte der politischen Bildung (gültig ab 01.01.2004)

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich regelmäßig nach den nachstehenden Fördersätzen, soweit die Behörde für Bildung und Sport nicht auf Antrag im Ausnahmefall zur Deckung nachgewiesener und begründeter höherer Kosten eine Abweichung für erforderlich hält.

1. Eintägige Veranstaltungen

Für eintägige Veranstaltungen werden bei einer Mindestteilnehmendenzahl von zehn Personen und einer Dauer von weniger als drei Stunden Ausgaben von 310 Euro, von drei bis unter fünf Stunden von 410 Euro und ab fünf Stunden von 770 Euro als zuwendungsfähig angesehen und als Pauschale festgelegt.

Je nach zu erwartender Teilnehmerzahl und Bedeutung der Veranstaltung können die Veranstalter höhere Ausgaben geltend machen und von der Behörde für Bildung und Sport angemessene Fördersätze festgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die höheren Fördersätze rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung beantragt werden. Im Falle von Veranstaltungen, auf die mit einer Plakatierung besonders hingewiesen wird und die größere Räumlichkeiten erfordern, können gegen Nachweis entsprechende Mehraufwendungen für Werbung, Raummieten und Referentenhonorare im Einzelfall anerkannt werden.

2. Mehrtägige Veranstaltungen

Für mehrtägige Veranstaltungen mit einem täglich mindestens sechsständigen Arbeitsprogramm werden pauschal 36 Euro (ohne Übernachtung) bzw. pauschal 72 Euro (mit Übernachtung) je Tag und Person (Teilnehmende sowie Lehr- und Betreuungspersonal) gewährt. Veranstaltungstage mit kürzerem Arbeitsprogramm werden anteilig gefördert.

3. Veranstaltungen mit Kinderbetreuung

Um Sorgeberechtigten, deren Kinder ständig bei ihnen wohnen, die Teilnahme an politischer Weiterbildung zu erleichtern, kann für Veranstaltungen mit Kinderbetreuung für die durch mitgebrachte Kinder zusätzlich entstehenden Kosten eine zusätzliche Förderung gewährt werden. Die Erstattung von Kosten für Kinder des an der

Durchführung beteiligten Personals des Veranstalters ist nur in Ausnahmefällen möglich und jeweils mit einer besonderen Begründung zu beantragen.

3.1 Für jedes von Teilnehmenden und an der Durchführung der Veranstaltung beteiligtem Personal des Veranstalters mitgebrachte Kind unter 14 Jahren können für Veranstaltungstage mit einem mindestens sechsständigen Arbeitsprogramm ohne Übernachtung pauschal 18 Euro und mit Übernachtung pauschal 36 Euro je Tag und Kind gewährt werden. Für Veranstaltungstage mit kürzerem Arbeitsprogramm wird der Zuschuss anteilig reduziert.

3.2 Zusätzlich werden für die Kinderbetreuung je Kind 18 Euro je Veranstaltungstag mit einem mindestens sechsständigen Arbeitsprogramm gewährt. Der Betrag wird für Veranstaltungstage mit einem kürzeren Arbeitsprogramm anteilig reduziert.

4. Veranstaltungen mit besonderem sozialpädagogischem und/oder fremdsprachlichem Aufwand

Für Veranstaltungen, die einen besonderen sozialpädagogischen und/oder fremdsprachlichen Aufwand erfordern, werden je Veranstaltungstag mit einem mindestens sechsständigen Arbeitsprogramm zusätzlich pauschal 156 Euro für jede erforderliche Person gewährt; dieser Betrag wird für Veranstaltungstage mit einem kürzeren Arbeitsprogramm anteilig reduziert.

5. Veranstaltungen für Behinderte

Bei Veranstaltungen für Behinderte werden ggf. die nachgewiesenen und anerkannten, individuell erforderlichen Mehrkosten gefördert, soweit sie die in Nr. 2 genannten Fördersätze übersteigen.

6. Förderung von Projekten

Für Projekte wie z. B. die Herstellung von Filmen, Internetprojekte, politische Theateraufführungen und szenische Rundgänge wird eine Förderung im Rahmen der nachgewiesenen, erforderlichen und angemessenen Ausgaben gewährt.

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Vom.2. Juli 2004

Auf Grund von § 17 Absatz 4 Satz 3, § 26 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4, § 42 Absatz 5, § 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 sowie § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 67, 68), und § 1 Nummern 4, 13, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 275) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Eintrag zu § 35 folgende Textstelle angefügt:
„Schulwechsel“
2. §11 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In Abgangs- und Abschlusszeugnissen werden die Noten in Worten ausgeschrieben oder die Punktzahlen angegeben; in Halbjahres- und Jahreszeugnissen können die Noten als Ziffern angegeben werden.“
 - 2.2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Satz 2 werden die Wörter „Ausfertigungen des“ gestrichen und es werden hinter das Wort „unterschrieben“ die Wörter „und mit dem Schulstempel versehen“ eingefügt.
 - 2.2.2 In Satz 3 werden die Wörter „Ausfertigungen der“ und das Wort „jeweils“ gestrichen.
 - 2.3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „Beide Ausfertigungen“ durch die Wörter „Die Zeugnisse“ ersetzt.
 - 2.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „einer der Ausfertigungen“ durch die Wörter „der beigefügten Ablichtung“ ersetzt.
 - 2.3.3 In Satz 4 wird das Wort „Ausfertigung“ durch das Wort „Ablichtung“ ersetzt.
 - 2.3.4 In Satz 5 werden hinter dem Wort „Sie“ die Wörter „ist mit einem Schulstempel zu versehen und“ eingefügt.
3. In § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zum vierten“ jeweils durch die Wörter „einschließlich dritten“ ersetzt.
4. In § 35 Absatz 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Ist mit dem Übergang ein Schul- oder Schulformwechsel verbunden, so ist dieser nur zu Beginn eines Schuljahres und im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazität zulässig. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Übergang zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.“

5. § 39 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Satz 2 werden die Wörter „und die Seminarkurse“ gestrichen.
 - 5.2 In Satz 3 wird hinter dem Wort „Unterrichtsprojekte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden hinter dem Wort „Ergänzungskurse“ die Wörter „und Seminarkurse“ eingefügt.
6. In § 41 Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Mathematik“ die Textstelle „ , Biologie“ eingefügt.
7. In § 55 Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Mathematik“ die Textstelle „ , Biologie“ eingefügt.
8. § 73 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Nummer 5 wird aufgehoben.
 - 8.2 Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
9. In § 81 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden hinter dem Wort „Mathematik“ die Wörter „und im Fach Biologie“ eingefügt.
10. In § 99 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
11. In § 102 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „im Schuljahr 2004/2005“ durch die Textstelle „in den Schuljahren 2004/2005 bis einschließlich 2008/2009“ ersetzt.

Hamburg, den 2. Juli 2004

Die Behörde für Bildung und Sport

gez. Alexandra Dinges-Dierig
Senatorin der Behörde für Bildung und Sport

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinien für Außerunterrichtliche Lernhilfen (AUL) im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

1. Zielsetzung

Die Außerunterrichtlichen Lernhilfen (AUL) dienen dazu, Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens durch eine vorübergehende intensive außerunterrichtliche Betreuung gezielt und ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend zu fördern. Dadurch sollen sie so bald wie möglich wieder in den Regelunterricht des jeweiligen Faches integriert werden und erfolgreich am Unterricht teilnehmen können. Die Förderung erfolgt in Form von Einzel- oder Kleingruppenbetreuung und wird von hierfür besonders qualifizierten Personen (Pädagoginnen/Pädagogen, Psychologinnen/Psychologen, Lerntherapeutinnen/ Lerntherapeuten) gestaltet.

Grundsätzlich gilt:

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen werden in den Schulen zunächst mit den dafür vorgesehenen und einsetzbaren Maßnahmen gefördert. Dies umfasst entsprechend den gültigen Stundentafeln und Regelungen der entsprechenden Schulstufe und Schulform:

- die Förderung im Regelunterricht nach den Prinzipien der Integration und Prävention beim Lernen,
- die Fördermöglichkeiten im Bereich der Differenzierungs-, Teilungs- und Förderstunden,
- die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Muttersprache.

Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Schule, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und danach in regelmäßigen Abständen mithilfe geeigneter förderdiagnostischer Verfahren oder Lernbeobachtungen die Lernrückstände und die Lernentwicklung vor allem der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler durch regelmäßige Lernstandsmessungen zu beobachten, Förderpläne aufzustellen, diese umzusetzen und zu dokumentieren.

Die Eltern werden über das schulische Förderkonzept, die Ergebnisse der Lernbeobachtungen sowie über schulische Fördermaßnahmen und deren Verlauf frühzeitig unterrichtet. Nur wenn eine adäquate Förderung im Regelunterricht und ggf. zusätzliche schulische Fördermaßnahmen in der jeweiligen Schulstufe und Schulform nicht ausreichen, kann für die Schülerinnen und Schüler, für die die Voraussetzungen der AUL zutreffen, eine zusätzliche außerschulische Fördermaßnahme durch die Behörde für Bildung und Sport (BBS) bewilligt werden. Schülerinnen und Schüler, die eine sonderpädagogische Förderung im Rahmen ihrer Schule oder Schulform erhalten, gelten im Sinne dieser Richtlinien als ausreichend gefördert.

Eine AUL im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen kann für Schülerinnen und Schülern der Klassen 2 bis 6 der allgemeinbildenden Schulen frühestens nach zwei Schulbesuchsjahren beantragt werden. Eine Förderung in höheren Klassenstufen kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn das sinnverstehende Lesen noch nicht ausreichend beherrscht wird oder im Rechnen die Ziele der Grundschule noch nicht erreicht wurden.

2. Anspruchsvoraussetzungen

2.1 rechtlich

Die AUL werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel von der BBS als freiwillige Leistung und ohne

Rechtsanspruch gewährt. Sie sind nachrangig zu schulinternen Fördermaßnahmen zu gewähren. Auch Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Privatschulen, die nach den für die staatlichen Schulen geltenden Bildungsplänen unterrichtet werden, können diese Hilfen erhalten.

Die Kostenzusage der BBS gilt für maximal 15 Monate ab dem Genehmigungsdatum. In diesem Zeitraum müssen die genehmigten Stunden durch eine von der BBS anerkannte Lernpraxis erteilt werden. Die Eltern können eine Lernpraxis ihrer Wahl mit der Durchführung der Maßnahme beauftragen. Die Praxen müssen aber gegenüber der BBS die erforderliche Qualifikation nachgewiesen haben.

Schülerinnen und Schüler, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben nach § 35a Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) Anspruch auf Eingliederungshilfe. Für Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind die bezirklichen Jugendämter zuständig. Wenn bereits die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 39 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wegen einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung festgestellt wurde oder in einem Einzelfall bereits bei der Antragstellung auf AUL andere konkrete Anhaltspunkte für eine seelische oder drohende seelische Behinderung vorliegen, sollen die Eltern darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Eingliederungshilfe zu stellen.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb Hamburgs sind auf etwaige Leistungen der dort zuständigen Träger zu verweisen.

2.2 fachlich

Entscheidendes Kriterium für die Befürwortung einer AUL durch die BBS ist das Versagen der Schülerin bzw. des Schülers über einen langen Zeitraum trotz schulischer Förderung. Die BBS legt im Rahmen immer wieder zu aktualisierender Kriterien aufgrund neuester Forschungserkenntnisse fest, welche Verfahren zur Feststellung des Lernversagens in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen zugrunde gelegt werden. Das entsprechende Diagnoseergebnis muss im Bereich extremen Versagens liegen, um eine Maßnahme begründen zu können. Die schulischen Leistungen müssen in dem jeweiligen Fach so schwach sein, dass auch durch eine Klassenwiederholung nicht der Lernstand der Mitschülerinnen und Mitschüler erreicht werden kann.

Nach aktuellem Forschungsstand werden derzeit Versagenskriterien aus folgenden Verfahren für die Entscheidung auf Berechtigung einer AUL zugrunde gelegt:

- Versagenskriterien für Rechtschreibleistungen ergeben sich im Bereich Rechtschreiben auf der Grundlage der HSP (Hamburger Schreibprobe) für die verschiedenen Schuljahre bzw. Schulstufen. Hier wird die Anzahl der richtig geschriebenen Graphemtreffer zugrunde gelegt. Es gilt ein Prozentrang unter 5 (schulformbezogene Normen). Im Bereich Lesen sind die Hamburger Leseprobe 1 – 4 bzw. der Untertest Lesen aus dem Hamburger Schulleistungstest (HST 4/5) ausschlaggebend.
- Bei Rechenschwierigkeiten werden die entsprechenden Aufgaben der „Beobachtung des Lösungs-

weges beim Rechnen“, des ZAREKI bzw. des Unter- tests Rechnen aus dem HST 4/5 zur Beurteilung herangezogen. Als Versagenskriterium gilt eine Leistung, die mehr als ein Jahr unter den Anforderungen der Klassenstufe liegt. Bei Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 werden Defizite in den Grundrechenarten – bezogen auf die Anforderungen der Grundschule – zugrunde gelegt.

Weitere Verfahren können von der BBS benannt werden. Eine AUL im Bereich Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in den entsprechenden Lese-, Rechtschreib- oder Rechentests über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr unter den genannten Kriterien geblieben sind, obwohl in der Zwischenzeit eine schulische Förderung stattgefunden hat. Deshalb müssen mindestens zwei Tests von unterschiedlichen Zeitpunkten vorgelegt werden. Die Schülerin bzw. der Schüler muss in der Lage sein, insgesamt die Anforderungen der von ihr bzw. ihm besuchten Schulform zu erfüllen.

3. Art der AUL und Kosten

Eine AUL im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen besteht in der Regel aus Lerntherapien in Einzel- oder Kleingruppenförderung. Im Rahmen der vorgesehenen Kostensätze übernimmt die BBS die Kosten von maximal zwei Unterrichtsstunden pro Schulwoche bei einer Einzelförderung. Bis zu vier Stunden pro Woche sind möglich, wenn die Anforderungen an die Arbeit in einer Kleinstgruppe der Schülerin bzw. dem Schüler zumutbar sind. Die Kosten dürfen jedoch nicht höher liegen als bei einer Einzelförderung.

Die AUL für einzelne Schülerinnen und Schüler wird von der BBS finanziert und höchstens für ein Schuljahr bewilligt. Danach muss eine etwaige Verlängerung auf dem gleichen Wege von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Die Bewilligung setzt eine Überprüfung der Effektivität der geleisteten Maßnahmen voraus:

Als Höchstsatz für eine Therapieeinheit (TE) gelten z.zt. 46,- € für 60 Minuten. Für die Förderung in Kleinstgruppen gelten anteilig niedrigere Kostensätze als für Einzeltherapien. Nimmt eine Schülerin bzw. ein Schüler an einer Kleinstgruppe teil, so reduzieren sich die Kosten pro Therapieeinheit entsprechend der Teilnehmerzahl, d. h.

- 1 Schülerin/Schüler in einer Kleinstgruppe von 2 Personen: 30,68 € pro TE,
- 1 Schülerin/Schüler in einer Kleinstgruppe von 3 Personen: 23,- € pro TE,
- 1 Schülerin/Schüler in einer Kleinstgruppe von 4 Personen: 20,45 € pro TE.

Gespräche mit Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sind erforderlich. Sie können wie die regelmäßigen Therapieberichte der Praxen für jeweils 45 Minuten pro Jahr mit 35,- € abgerechnet werden.

Kostenübernahmen für bereits begonnene Lerntherapien sind frühestens ab Eingang des schriftlichen Antrags bei der regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle (REBUS) möglich.

Wenn eine lerntherapeutische Praxis höhere Sätze veranschlagt, ist eine Kostenübernahme von Therapiemaßnahmen nur anteilig bis zur Höhe des vorgesehenen Kostensatzes pro TE möglich.

4. Antrags- und Bearbeitungsverfahren

Sofern für Schülerinnen und Schüler eine AUL beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Erziehungsberechtigten stellen bei der Schulleitung den Antrag unter Verwendung eines dafür vorgesehenen Formblatts (s. Anlage). Mit dem Antrag geben sie ihr Einverständnis zum Austausch der für die Bearbeitung erforderlichen Daten zwischen Schule, REBUS und der BBS.

Die Schulleitung reicht den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige REBUS weiter. Mit Eingang bei REBUS gilt der Antrag als gestellt. Die Schulleitung muss dem Antrag eine Stellungnahme beifügen, die REBUS eine Begutachtung ermöglicht.

Die Stellungnahme der Schulleitung enthält

- Angaben über die bisherige Lernentwicklung der Schülerin bzw. des Schülers,
- Informationen zum Umfang und Inhalt der schulischen Förderung der Schülerin bzw. des Schülers (vollständig ausgewertete Lernbeobachtungen und Tests werden dem Antrag beigelegt),
- eine Aussage darüber, warum die Schule mit ihren Fördermöglichkeiten nicht selbst ausreichend fördern kann und
- einen Vorschlag, welche außerschulischen Fördermöglichkeiten sie in welchem Umfang für erforderlich hält.

Durch REBUS wird die Notwendigkeit einer AUL begutachtet. Dabei stützt sich REBUS auf die schulische Stellungnahme und die dort schon durchgeführte pädagogische Diagnostik. Bereits vorliegende ärztliche oder andere Gutachten werden herangezogen und ggf. ergänzende pädagogisch- und psychologisch- diagnostische Untersuchungen (z. B. Intelligenztests) durchgeführt bzw. zusätzliche ärztliche Untersuchungen veranlasst. REBUS fertigt eine Stellungnahme, aus der hervorgeht, ob eine AUL befürwortet wird und welche Maßnahmen eventuell zusätzlich erforderlich sind.

Die Stellungnahme von REBUS wird zusammen mit dem Antrag und den übrigen Unterlagen an die BBS weitergeleitet. Die Stellungnahme enthält einen Vorschlag über die voraussichtliche Förderdauer sowie den Namen einer geeignet erscheinenden Praxis mit den dort üblichen Kostensätzen. In der BBS werden der Vorgang auf Vollständigkeit geprüft, etwaige fehlende Unterlagen eingeholt und der Antrag an das Referat „Außerunterrichtliche Lernhilfen, Pädagogische Diagnostik, Förderung besonderer Begabungen“ zur Entscheidung weitergeleitet.

Nach der Entscheidung erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bescheid, der den Gesamtumfang und die Dauer der bewilligten Maßnahme enthält. Nachrichtlich werden REBUS, die Schulaufsicht und die Schule informiert.

Mit Ablauf des Bewilligungszeitraums fordert die BBS von der Schule und den Praxen Berichte über die Lernentwicklung der Schülerin bzw. des Schülers an. Die Schulen sollen ihrem Bericht einen aktuellen Leistungstest beifügen. Diese Unterlagen werden REBUS zur Verfügung gestellt, wenn bei einem eventuellen Verlängerungsantrag geprüft werden muss, ob eine Fortsetzung der Förderung sinnvoll erscheint.

5. Qualifikation der AUL-Anbieter

Als Anbieter der AUL kommen nur solche Personen in Frage, die in der Regel ein Hochschulstudium in den Bereichen Pädagogik bzw. Psychologie absolviert haben, aufgrund einer Zusatzausbildung über fundierte Kenntnisse der Aneignung des Schriftspracherwerbs bzw. des Rechnens verfügen und wissen, wie mögliche Störungen der Aneignungsprozesse überwunden werden können.

Elternantrag auf Außerunterrichtliche Lernhilfen

Behörde für Bildung und Sport
Amt für Bildung
B 31 – BSHG / Außerunterrichtliche Lernhilfen
Postfach 76 10 48

22060 Hamburg

Eingang REBUS:

Eingang BBS:

Antrag auf Außerunterrichtliche Lernhilfen im

Lesen und/oder Rechtschreiben

Rechnen

Antragsteller/in (Erziehungsberechtigte/r):

Name / Vorname:

Straße: PLZ..... Hamburg

Telefon:(privat)..... (beruflich)

Name des Kindes:geb.

Adresse (falls abweichend):

.....

Geburtsort: Muttersprache:

Schule:Klasse:

Klassenlehrer/in

Schulform (z. B. Grundschule/Gesamtschule):

Name der zukünftigen Schule (falls Schulwechsel geplant ist)

.....

Ergänzende Angaben:

1. Hat das Kind früher eine außerunterrichtliche Lernhilfe erhalten?

ja nein

In welcher Schule?Klasse:

Wer hat die Kosten übernommen?

2. Erhalten Sie vom bezirklichen Jugendamt bereits eine entsprechende Leistung oder haben Sie eine solche beantragt?

ja nein

Welches Jugendamt?:AZ:

Art der Leistung:

Sachbearbeitung/Telefon:

3. Hat das Kind außerhalb der Schule noch eine Förderung erhalten?

ja nein

Art der Förderung?:

von bis

Hinweise:

- Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle Fragen vollständig beantwortet sind. Als Antragsdatum gilt der Posteingang bei REBUS (Regionale Beratungs- und Unterstützungsstelle). Mir ist bekannt, dass Anträge im Voraus und vor Eingehen von Kostenverpflichtungen zu stellen sind.
- Mit Ihrer Unterschrift geben Sie ihr Einverständnis, dass von der Schule bzw. Therapiepraxis die für die Bearbeitung erforderlichen Angaben und Unterlagen eingeholt werden können.
- Ihre Angaben werden mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert. Die Datenerhebung und -speicherung erfolgt unter Berücksichtigung von §§ 67 a und 67 c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).

Datum: **Unterschrift:**

Die Personalabteilung informiert:

HVV-Großkundenabonnement (GKA)

(Austausch der Fahrkarten zum 1. Dezember 2004)

Die Gültigkeit der zurzeit verwendeten ProfiCards läuft am 30.11.2004 aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am GKA teilnehmen, erhalten ihre neue ProfiCard ab etwa Anfang November 2004 in ihrer Ausgabestelle. Das ist für Lehrkräfte in der Regel das Schulbüro oder ein mit diesen Aufgaben an der jeweiligen Schule beauftragter Bediensteter; für das Verwaltungspersonal das Personalsachgebiet V 432, für Studienreferendarinnen und Studienreferendare das Personalsachgebiet V 433 und für das nichtpädagogische Personal an Schulen das Personalsachgebiet V 439, soweit die Ausgabe für das nichtpädagogische Personal an Schulen nicht unmittelbar durch das Schulbüro erfolgt.

Die Zahlstelle, V 242-Z, übersendet den Ausgabestellen automatisch per Behördenpost die neuen ProfiCards voraussichtlich ab dem 01.11.2004, **ohne dass die Ausgabestellen die GKA-Karten neu bestellen müssen**. Die ausgelieferten ProfiCards werden personifiziert sein, d.h. der Name der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist auf der ProfiCard bereits aufgedruckt. In einigen Fällen wird dies nicht möglich sein, so dass ggf. ProfiCards von den Ausgabestellen bei V 242-Z nachgefordert werden müssen. Hintergrund ist:

- ◆ Die notwendigen Daten für die Beamten werden aus dem Abrechnungsmonat August ermittelt. Bei den Angestellten und Arbeitern werden die Daten aus dem Abrechnungsmonat September zugrundegelegt.
- ◆ Der namentliche Aufdruck auf der ProfiCard bedingt einen Datenaustausch zwischen der FHH und dem HVV. Für den Personenkreis, deren **neue Teilnahme nach den o.g. Abrechnungsmonaten** in PAISY signiert wurde, ist kein Versand einer vorgefertigten Fahrkarte möglich.

- ◆ Ferner sind **Veränderungen nach dieser Datenabrechnung** ebenfalls unberücksichtigt. Für diesen Personenkreis wird eine Fahrkarte nach altem Datenbestand erstellt. Diese personifizierten Karten müssen von den Ausgabestellen aussortiert und für ungültig erklärt werden.
- ◆ Die Ausgabestellen erhalten hierzu mit den Karten eine Übersicht mit den zwischenzeitlichen Veränderungen im Datenbestand.

Den Ausgabestellen obliegt es, den Umtausch im eigenen Zuständigkeitsbereich zu organisieren und rechtzeitig vor dem 30.11.2004 gemäß dem Leitfaden für die Handhabung des GKA der FHH im Bereich der Hamburger Schulen durchzuführen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 01.12.2004 nicht mehr am GKA teilnehmen wollen, müssen eine Abmeldung über die Zahlstelle an Ihr zuständiges Personalsachgebiet schicken, da ansonsten das Fahrgeld automatisch weiter einbehalten wird (Vordrucke für die Abmeldung enthält der Leitfaden (Kopiervorlage) in der Ausgabestelle, die auch für die Weiterleitung verantwortlich ist). Diese Arbeitsschritte sind im Einzelnen im Leitfaden für die Handhabung des GKA der FHH im Bereich der Hamburger Schulen beschrieben. In diesem Zusammenhang wird noch einmal gebeten, die Kopien der Empfangsbestätigungen der Fahrkarten jeweils mit dem Schulstempel zu versehen, bevor sie per Behördenpost oder per Fax an die Personalsachgebiete weitergeleitet werden.

Sämtliche alten Fahrkartenunterlagen des Gültigkeitszeitraumes bis 30. November 2004 und die abgelaufenen ProfiCards müssen nach dem Umtausch unmittelbar per Behördenpost an die S-Bahn Hamburg GmbH, z. Hd. Frau Petersen oder Frau Wolf-Wagner, zurückgesandt werden.

06.07.2004
MBISchul 2004 Seite 51

V 438-2 /110-70.6

* * *

Die Personalabteilung gibt bekannt:

Meldung der Dienstversäumnisse von Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärttern, Studienreferendarinnen und Studienreferendaren

Vom 08.06.2004

Bei der Meldung der Dienstversäumnisse von Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärttern, Studienreferendarinnen und Studienreferendaren ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Dienstversäumnisse (aus Krankheits- oder anderen Gründen) sind unverzüglich der Ausbildungsschule und dem – Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung – LIZ 1 anzuzeigen.

Bei Dienstversäumnissen aus Krankheitsgründen von mehr als 3 Kalendertagen ist der Ausbildungsschule spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit vorzulegen.

Während des Prüfungssemesters sind Dienstversäumnisse unmittelbar LIZ 1 anzuzeigen und erforderliche Bescheinigungen vorzulegen.

2. Die Ausbildungsschule, im Prüfungssemester LIZ 1, gibt dem zuständigen Personalsachgebiet von jedem Dienstversäumnis – unabhängig davon, ob es von der Lehramtsanwärterin, dem Lehramtsanwärter, der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar angezeigt worden ist oder nicht – unverzüglich Kenntnis.

Bei Versäumnissen aus Krankheitsgründen ist hierfür der Vordruck „Krankenstandsmitteilung“ (P 10.400) zu verwenden.

Bei Beginn der Erkrankung ist Teil A der Krankenstandsmitteilung, bei Beendigung Teil B zu übersenden. Steht von vornherein eine Krankheitsdauer von nur wenigen Tagen fest, kann der Vordrucksatz (Teil A und B) auch bei Wiederaufnahme des Dienstes übersandt werden. Es wird gebeten, darauf zu achten, dass die Krankenstandsmitteilung vollständig ausgefüllt ist, dazu gehört insbesondere auch die Ein-

tragung der Kapitelbezeichnung 3050 in das dafür vorgesehene Feld.

Ein von der Lehramtsanwärterin, dem Lehramtsanwärter, der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar an die Ausbildungsschule, im Prüfungssemester an das LIA, übersandtes ärztliches Attest ist ebenfalls unmittelbar an das zuständige Personalsachgebiet weiterzugeben.

Sonstige nicht krankheitsbedingte Dienstversäumnisse sind formlos zu melden.

3. Die Ausbildungsschule, im Prüfungssemester LIZ 1, leitet die Krankenstandsmitteilung unverzüglich an das zuständige Personalsachgebiet weiter. In diesem Zusammenhang darf auf die Bekanntmachung des Personalamtes betr. Erfassung und Überwachung der Krankheitsfälle und Betreuung der Kranken in der Fassung vom 03.07.1972 (SchulR HH 7.10.11) hingewiesen werden.
4. Bei Rückkehr aus der Elternzeit, während der Schulferien und an Seminartagen sind Dienstversäumnisse LIZ 1 anzuzeigen und ggf. erforderliche Bescheinigungen vorzulegen. LIZ 1 leitet die Mitteilungen und Bescheinigungen an das zuständige Personalsachgebiet weiter.

Diese Regelung gilt ab dem Schuljahr 2004/2005. Das Rundschreiben betr. Meldung der Dienstversäumnisse von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren vom 1. Februar 1983 (SchulR HH 7.10.12) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärttern, Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind vom LIZ 1 zu Beginn ihrer Ausbildung in geeigneter Form auf diese Regelung hinzuweisen.

28.5.2004
MBISchul 2004 Seite 52

V 438/110-30.5